

Congregation ('sicut — didicimus': s. oben) doch wohl — bei der Annahme, dass der 69. Brief später als der 68. geschrieben sei — ein Hinweis auf das abgehaltene Gericht angebracht gewesen wäre, dessen Urtheil ein ganz anderes Beweismittel abgiebt als die im Verkehr mit den Mönchen gewonnene Anschauung. Dabei kann die Bitte, den Potho in seiner Würde wiederherzustellen, in keiner Weise über die Sachlage täuschen; denn wie oft hat nicht der Papst den König gebeten, ihm das, was er in die allgemeine Gewährleistung alles päpstlichen Eigenthums einbegriffen wählte, 'reddere' oder 'restituere' zu wollen, ehe denn ausgemacht war, was Rom von Rechts wegen zustand und was nicht! v. Simson dürfte also vollkommen im Rechte sein, wenn er meint, erst nach dieser Empfehlung Pothos habe Karl die gerichtliche Untersuchung anbefohlen.

Die Briefreihe, welche sich an die eben besprochenen Schreiben anschliesst, die Stücke 70—74, ist die letzte, welche hier eine Erörterung erfordert: sie gewährt einen Einblick in die neue Aera der Beziehungen zwischen Hadrian und Karl, in die Zeit, in welcher der Papst — nach Martens' volltönender Benennung — 'sein neues Programm' durchführte oder — schlecht und recht gesprochen — allen ungehörlichen Ansprüchen entsagt hatte und nur die Wiederbeischaffung des nachweislichen Eigenthums der Römischen Kirche bei Karl betrieb.

Indem v. Simson hervorhebt (a. a. O. I, 406 Anm. 3), 'dass die Anordnung dieser Briefe bei dem Mangel sicherer Anhaltspunkte nicht mit irgend welcher Bestimmtheit sich feststellen lässt', schlägt er diese Reihenfolge vor: 74. 73. 71. 72. 70. Der früheste Brief, das gebe ich zu, ist jedenfalls der 74.; denn in ihm geht Hadrian nach einer langen und sehr allgemein gehaltenen Vorrede den König an, das dem heiligen Petrus 'pro luminariorum concinnationes atque alimoniis pauperum' 'sub integritate' zugestandene 'territorium Sabinese' ihm auch zu übereignen und entsendet zu diesem Zwecke den Diacon Agatho und den Consul und Herzog Theodor. Es ist in der That unzulässig, wie Jaffé mit dem Brief umgeht, aus zwei unwerthigen bez. recht losen Berührungen in der Form — 'Opere enim direximus vestrae regali potentiae fidelissimos missos nostros'¹ setzt er gleich mit

1) Um die Werthlosigkeit dieser Wendung zu erkennen, vergleiche man aus den Hadrian-Briefen 'qualiter vobis . . . direximus, omnia minutius in ore posuimus fidelissimi vestri missi' (67); 'petimus vestram praecelsam regalem potentiam, ut . . . fidelissimos missos vestros . . . dirigere iubeatis' (70); 'una cum fidelissimos missos vestros ut nobis direxistis' (96). Dass hier einer der formelhaften Ausdrücke der Papstkanzlei vorliegt, welchen nachzuspüren Jaffé leider versäumt hat, wird man gewahr, wenn man die nachfolgenden aus dem ersten Drittel des